

Julia Pollak

Wegweiser in die Zukunft der Sozialen Arbeit in Österreich



Mit den Begriffen ‚Bezeichnungsschutz‘ und ‚Berufsgesetz‘ werden berufsrechtliche Regelungen umschrieben.

Österreich zeichnet sich im Vergleich zu anderen Staaten durch einen hohen Regulierungsgrad von Berufen aus. Die meisten Gesundheits- und Sozialberufe sind gesetzlich geregelt. Trotz der Bemühungen des „Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit“ (kurz OBDS) gibt es bis dato keine gesetzlichen Regelungen für Soziale Arbeit. Im Gegenteil: Das Recht zum Führen des Berufstitels „Diplomierte Sozialarbeiterin“ bzw. „Diplomierter Sozialarbeiter“ (Scheipl/Heimgartner 2022, S. 259) ist nach Auslaufen

der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nicht mehr gegeben. 2020 wurde im Regierungsübereinkommen der Österreichischen Bundesregierung als Ziel festgehalten: „Sozialarbeit: Ziel der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes für soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit den Ländern“ (Bundeskanzleramt 2020, S. 183).

Seit 2022 findet ein intensiver Austausch mit dem „Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ statt, in dem

auch weitere Stakeholder wie die „Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit, die Arbeiterkammer“ sowie Vertreter*innen von Ausbildungseinrichtungen eingebunden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass ein umfassendes Berufsgesetz nur gemeinsam von Bund und Ländern verabschiedet werden kann, wird vom Bundesministerium derzeit an einem Bezeichnungsschutz für Angehörige der Sozialen Arbeit gearbeitet. Letzterer kann im Rahmen eines einfachen Bundesgesetzes gesetzlich verankert werden (14907/AB) und als erster Schritt für weitere berufsrechtliche Regelungen dienen.

Der OBDS

Gegründet wurde der Vorläuferverein des OBDS 1919 von Fürsorgerinnen und Volkspflegerinnen. Durch ihren freiwilligen Zusammenschluss verfolgten sie das Ziel, gemeinsam für ihre beruflichen Interessen einzutreten (vgl. Moritz 2020, S. 11ff.). In Folge der Akademisierung und in Anerkennung der Zugehörigkeit von Sozialpädagog*innen zum Feld Sozialer Arbeit änderte der Berufsverband 2014 seine Bezeichnung auf „Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit“. 2016/2017 folgte der Zusammenschluss der neun Landesvereine zu einem gemeinsamen Verband. Heute hat der OBDS etwa 1000 Mitglieder und den Anspruch, sowohl Sozialpädagog*innen als auch Sozialarbeiter*innen berufspolitisch zu vertreten – dementsprechend ist eine ordentliche Mitgliedschaft für alle Personen mit einschlägiger Ausbildung möglich (vgl. OBDS 2022, S. 4).

Einsatz für ein Berufsgesetz

Auf Grundlage eines Berufsbildes von 1996 wurde vom OBDS ein erster Entwurf für ein Berufsgesetz erstellt. Eine rasche Umsetzung verhindert

hat rückblickend die geteilte Zuständigkeit von Bund und Ländern aufgrund der föderalistischen Struktur Österreichs. Nach Einschätzung des „Verfassungsdiensts des Bundeskanzleramts“ kann ein entsprechendes Gesetz nämlich nur gemeinsam von Bund und Ländern verabschiedet werden (14420/AB, S. 3). Erschwerend kamen Fragen der Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen bzw. zu Tätigkeitsvorbehalten hinzu. 2015 wurde vom OBDS ein zweiter Entwurf für ein Berufsgesetz vorgestellt, der sowohl Sozialarbeiter*innen als auch Sozialpädagog*innen umfasste (vgl. APA/OTS 2015, 0033). Damit waren erstmals Absolvent*innen von „Kollegs für Sozialpädagogik“ bzw. der „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ sowie Absolvent*innen von einschlägigen Master-Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten mit Schwerpunktsetzung in Sozialarbeit und Sozialpädagogik neben Absolvent*innen von Fachhochschulstudiengängen Soziale Arbeit auf BA Niveau umfasst.

Inhalte eines Bezeichnungsschutzgesetzes

Ein Bezeichnungsschutz – manchmal auch Bezeichnungsvorbehalt oder Titelschutz genannt – berechtigt Personen aufgrund einer bestimmten Ausbildung zum Führen einer im Gesetz genannten Berufsbezeichnung. Mit dieser Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung ist im Umkehrschluss auch verbunden, dass Personen, die nicht über die gesetzlich definierten Voraussetzungen verfügen, sich nicht als Berufsangehörige bezeichnen dürfen.

Alle Berufsgesetze aus dem Gesundheits- und Sozialbereich beinhalten einen entsprechenden Bezeichnungsvorbehalt. Als Beispiel seien etwa die Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen (Bezeichnung z. B. als „Fach-So-

i
Seit dem Jahr 2022 finden politische Gespräche für einen Bezeichnungsschutz für Soziale Arbeit statt. Dieser würde eine rechtliche Grundlage für die Berufsangehörigen schaffen, sich zukünftig beispielsweise als ‚diplomierter Sozialpädagog*in‘, ‚akademischer Sozialpädagog*in‘ oder ‚akademischer Sozialarbeiter*in‘ (14907/AB) zu bezeichnen. Grund genug, um sich mit Hintergründen, Möglichkeiten und Visionen berufsrechtlicher Regelungen auseinanderzusetzen.

zialbetreuer*in“) sowie die Angehörigen der verschiedenen Pflegeberufe (Bezeichnung z. B. als „Pflegeassistent“) genannt. Die gesetzliche Regelung der Berufsbezeichnung kann auch ohne weitergehende berufsrechtliche Rechte und Pflichten gesetzlich definiert werden. Ein Bezeichnungsschutz kann daher ein Berufsgesetz nicht ersetzen.

Nach Inkrafttreten eines Bezeichnungsschutzgesetzes wären Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen, die eine im Gesetz genannte Ausbildung absolviert haben, berechtigt, eine oder mehrere der oben genannten Berufsbezeichnungen, abhängig von den Ausbildungsabschlüssen, zu führen. Infrage kommende Ausbildungsabschlüsse wären entweder eine einschlägige Ausbildung auf tertiärem Niveau (d. h. ein Bachelor- oder Masterstudium an einer Fachhochschule oder Universität) oder ein Diplom in Sozialpädagogik nach Abschluss einer Ausbildung auf Niveau Sekundarstufe II oder im postsekundären Bereich.

Die Vorteile eines Bezeichnungsschutzes sind:

- Anerkennung und Sichtbarmachung von Sozialpädagog*innen

und Sozialarbeiter*innen und ihren spezifischen Kompetenzen im Gesundheits- und Sozialbereich

- österreichweit einheitliche Regelung der Berufszugehörigkeit aufgrund bundesgesetzlich geregelter Ausbildungen
- Differenzierung zwischen (international üblichen) Ausbildungen auf tertiärem Niveau und auf Ebene der Sekundarstufe II bzw. im postsekundären Bereich
- bei Ausbildungsabschluss verliehenes Recht zur Bezeichnungsführung
- Recht zum Führen der Berufsbezeichnung für alle Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Zudem wird mit der Umsetzung eines Bezeichnungsschutzes eine Empfehlung des Europarats von 2001 zur Regelung des Begriffs Sozialarbeiter (vgl. COE 2001: Rec(2001)1) umgesetzt.

Inhalte eines Berufsgesetzes

In Ergänzung zu einem Bezeichnungsschutz enthalten Berufsgesetze weitreichende Regelungen für die Berufsangehörigen und geben Außenstehenden Informationen über den Beruf. Die Berufsangehörigen werden durch ein Berufsgesetz dazu verpflichtet, Handlungen nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands zu setzen.

Ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit umfasst:

- Bezeichnungsschutz für die Berufsangehörigen
- Umschreibung des Berufs, der Kompetenzen der Berufsangehörigen sowie davon abgeleitete Berufsvorbehalte
- Berechtigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung und Rege-

lungen zur interprofessionellen Kooperation

- Bestimmungen zur Berufsanerkennung (z. B. bei Ausbildungen außerhalb Österreichs) sowie zur Durchlässigkeit und Weiterqualifizierung
- Berufspflichten für Berufsangehörige wie z. B. Fortbildungen, Dokumentation, Verschwiegenheit etc.
- Festschreibung der Adressat*innenrechte wie z. B. das Recht auf Vertraulichkeit, Aufklärung, Dokumentationseinsicht, Beschwerde etc.
- Bestimmungen zu Ausbildungsinhalten sowie Verweis auf Ausbildungsverordnungen
- Bestimmungen zur freiberuflichen Berufsausübung
- Verpflichtung zur Registrierung bzw. zur Eintragung in entsprechende Listen
- Einrichtung eines Fachgremiums zur Einbindung der Profession in politisch strategische Prozesse

Aufgrund der Tatsache, dass in Österreich bereits zahlreiche Berufe gesetzlich geregelt sind und Berufsangehörige der Sozialen Arbeit auch Tätigkeiten verrichten, die auch von anderen Berufsgruppen ausgeführt werden, ist eine Abstimmung zwischen den einzelnen Gesetzen und die Berücksichtigung von interprofessioneller Kooperation unerlässlich. Ebenso ist sicherzustellen, dass das Gesetz nicht in Widerspruch zu bereits bestehenden Bundes- und Landesgesetzen steht. Hervorgehoben werden muss auch, dass ein Berufsrecht keine Auswirkungen auf geltendes Arbeitsrecht bzw. kollektiv- und dienstvertragliche Regelungen hat.

Eine Zukunftsvision

Der Bezeichnungsschutz, wie er derzeit (September 2023) politisch diskutiert wird, ist nach Einschätzung des OBDS ein erster Schritt für um-



Stefan Wallner

Julia Pollak

Jg. 1980; Absolventin der Bundesakademie für Sozialarbeit St. Pölten, Weiterbildungen u. a. in Erlebnispädagogik und lösungsfokussierter Gesprächsführung; seit 2002 in der Sozialen Arbeit tätig, daneben punktuell Lehrtätigkeiten an der FH Campus Wien, seit 2023 Co-Geschäftsführerin des OBDS und in dieser Funktion Teilnahme an Gesprächen zum Thema Berufsrecht mit Politik, Verwaltung sowie Sozialpartnern.

fassende berufsrechtliche Regelungen der Sozialen Arbeit (vgl. APA/OTS 2023, 0156).

Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts entsprechendes umfassendes Berufsrecht, das den Fokus auf interprofessionelle Kooperation, Rechtsschutz von Adressat*innen sowie freiberufliche Berufsausübung legt, kann ein wesentlicher Schritt sein, um das Sozial- und Gesundheitssystem fit für zukünftige – auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbare – Herausforderungen zu machen.

Der OBDS informiert auf seiner Homepage www.obds.at sowie mittels Newsletter zeitnah über entsprechende Entwicklungen. Berufsangehörige sind eingeladen, den OBDS in seinen Bemühungen – z. B. finanziell durch eine Mitgliedschaft – zu unterstützen.



LITERATUR

Ausführliche Literaturliste unter:
www.sp-impulse.at